

## Margrit Seckelmann

### Rezension:

*Volker Haug (Hrsg.), Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg. Systematische Darstellung, 3., neu bearbeitete Auflage, C. F. Müller, Heidelberg 2020.*

Die vergangenen 20 Jahre sind nicht spurlos am Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (nachfolgend: Landeshochschulgesetz bzw. LHG) vorübergegangen. Jede Regierung versuchte ihm ihren Stempel aufzuprägen, ob es nun das Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ Mitte der 2000er Jahre war (namentlich mit dem neugefassten Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005) oder die von *Volker Haug* in Rn. 32 so bezeichnete „Re-Akademisierung“ der aktuellen Zeit. Eine entscheidende Rolle bei dieser Entwicklung hin zu einer stärkeren Betonung der körperschaftlichen Verfasstheit der Hochschulen (namentlich der Universitäten) gegenüber anderen (etwa ökonomischen) „Autonomie“-Konzepten spielte die Rechtsprechung, mehr noch vielleicht als die parteipolitische Zusammensetzung der Regierung. Von besonderer Bedeutung war dabei neben dem Bundesverfassungsgericht der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, der sich seinerseits auf Diskussionen in der rechtswissenschaftlichen Literatur bezog und dabei auch immer wieder gesetzgeberischen Reformimpulsen Grenzen aufzeigte. Im weiteren Diskursumfeld sind auch der Wissenschaftsrat bzw. die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz zu verorten. Dieses nur zum Hintergrund des zu besprechenden Bandes.

Dieser liegt nunmehr in dritter Auflage vor. Das Autorenteam ist weitgehend dasjenige der zweiten Auflage von 2009 geblieben, natürlich heute mit mehr Erfahrung und zumeist an anderen Stellen seiner persönlichen bzw. beruflichen Entwicklung. Neben dem Herausgeber, *Volker M. Haug* (nunmehr Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg sowie Honorarprofessor an der Universität Stuttgart), sind das die bewährten Autoren (bzw. Autorinnen) *Lutz Böлке*, *Claus Eiselstein*, *Sabine Faisst*, *Klaus Herberger*, *Angela Kalous*, *Helmut Messer*, *Georg Sandberger* sowie *Uwe Umbach*, also sämtlich wissenschaftsaffine Praktikerin-

nen (bzw. Praktiker). Für die ausgeschiedenen Autoren *Jürgen Gerber* und *Steffen Walter* sind *Karin Schiller* (Ministerialrätin im baden-württembergischen Wissenschaftsministerium) und *Arne Pautsch*, - Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und dort auch Dekan der Fakultät I) zum Autorenteam hinzugekommen. *Pautsch* hat das Kapitel zu „Forschung und Wissenstransfer“ (3.C) von *Walter* übernommen und diejenigen zu den Pädagogischen Hochschulen und zur „Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ von *Gerber* (unter Nennung beider Bearbeiternamen) überarbeitet (4.A und 4.D) und *Schiller* hat die Kapitel von *Steffen Walter* zu den „Kunst- und Musikhochschulen“ (nunmehr unter dem LHG folgend unter dem Oberbegriff „Kunsthochschulen“) und zur W-Besoldung (5.E) neugefasst. Auch in anderen Kapitelüberschriften spiegeln sich die Veränderungen des LHG: So ist das von *Helmut Messner* verfasste Kapitel zu „Fachhochschulen“ (so die Voraufgabe) nunmehr mit „Hochschulen für angewandte Wissenschaft (Fachhochschulen)“ überschrieben (4.C).

Anders als im selben Verlag erschienenen, von *Max-Emanuel Geis* herausgegebenen „Hochschulrecht in Bayern“ (2. Aufl. 2017) überwiegt vorliegend deutlich der Praktikeranteil. Das führt bei einer im Wesentlichen gleichartigen Grundstruktur zu ganz unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen, wobei der wichtigste Unterschied darin besteht, dass in dem von *Haug* herausgegebenen Buch nach wie vor kein Kapitel gibt, das sich ähnlich intensiv wie *Helmuth Schulze-Fielitz* für Bayern mit „Forschung“ (und Forschungsevaluation) auseinandersetzt. *Arne Pautsch* hat hier schon eine begrüßenswerte Vertiefung gegenüber der Vorauflage vorgenommen, die allerdings nach wie vor relativ knapp ausfällt, obwohl (oder vielleicht sogar weil) *Pautsch* selbst schon an anderer Stelle tief in die Materie eingedrungen ist.<sup>1</sup> Da der Schluss natürlich nicht zulässig ist, dass in Baden-Würt-

<sup>1</sup> *Arne Pautsch/Anja Dillenburger*, Kompendium zum Hochschul- und Wissenschaftsrecht, 2. Aufl., Berlin/Boston 2016, S. 163 ff.

temberg weniger geforscht würde als in Bayern, empfiehlt es sich, bei übergreifenden Fragestellungen im Zweifel alle soeben genannten Bücher (und den ebenfalls im C. F. Müller-Verlag erschienenen „Hartmer/Detmer“<sup>2</sup>) nebeneinander zu verwenden und ansonsten auf die 4. Auflage des „Haug“ zu hoffen.

An der hier zu besprechenden 3. Auflage seines Herausgeberbandes, der trotz seines Untertitels „Systematische Darstellung“ der Sache nach ein Handbuch ist, beeindruckt vor allem die Detailfülle. Das Buch ist von ca. 510 Textseiten in der 2. Auflage (zzgl. Register, Inhaltsverzeichnis, Gesamtliteraturverzeichnis etc.) nunmehr auf ca. 649 Textseiten angewachsen, ohne dabei an Qualität oder Struktur zu verlieren. Der letzte Satz muss allerdings dahingehend relativiert werden, dass das Handbuch gegenüber der Voraufgabe dadurch an Übersichtlichkeit eingebüßt hat, dass ihm nicht mehr eine Feingliederung des Inhaltsverzeichnisses vorangestellt ist, sondern nur noch eine Grobgliederung, die auf die einzelnen Oberkapitel verweist, wo man dann nach und nach die Feingliederung findet. Auch das Stichwortverzeichnis hilft hier nur begrenzt weiter – es ist daher darum zu bitten, diese gliederungstechnische „Innovation“ wieder rückgängig zu machen, so viele Seiten müssten trotz des angewachsenen Umfangs des Handbuchs noch „drin sein“.

Das Anwachsen des Textes selbst ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass Klaus Herberger die Unterkapitel zu „Staat und Hochschulen“ (2.A) und „Hochschulorganisation“ (2.B) deutlich erweitert und vertieft hat. Das ist mit Gewinn zu lesen, denn er setzt sich (möglicherweise auf die Kritik von Klaus Ferdinand Gärditz in WissR 2010, S. 210 ff. respondierend) stark mit Legitimationsfragen der Hochschulverfassung auseinander. Es geht ihm insbesondere um das systematische Verhältnis von Art. 20 Abs. 2 und 1 GG zu Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sowie um die Rolle und Natur der funktionalen Selbstverwaltung. Herbergers Ausführungen sind meinungsstark, engagiert und sparen nicht mit Seitenhieben (so beginnt Fn. 5 auf S. 58 mit den Worten: „Wer sich an dem Begriff der ‚unternehmerischen Hochschule‘ stört, hat sich nicht hinreichend damit auseinander gesetzt, welches Ziel mit der Reform tatsächlich verfolgt wurde – ein Ziel, das sich bis heute kaum verändert hat“). Herberger macht allerdings nicht immer hinreichend deutlich, gegen wen er sich genau wendet: Gegen bestimmte Literaturmeinungen, gegen die neue Rechtsprechung des Bundesverfas-

sungsgerichts oder gegen diejenige des Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg? Während er zumindest die entsprechenden Judikate nennt, bleibt doch eine Leerstelle in seinen Fußnoten auffällig: Die Habilitationsschrift von Gärditz wird dort mit keinem Wort erwähnt,<sup>3</sup> wenngleich die später erschienene Arbeit von Daniel Krausnick<sup>4</sup> intensiv gewürdigt und teils zustimmend, teils ablehnend zitiert wird.

Der Sache nach folgt Herberger – insoweit weitestmöglich von Gärditz entfernt – der Auffassung, dass funktionale Selbstverwaltung letztlich aus der Hand des Gesetzgebers folgt (Rn. 187 ff.), so verweist Herberger auch nicht zufällig in seinem rechtshistorischen Abschnitt in Rn. 187 darauf, dass „[i]n vorkonstitutionellen Zeiten [...] der jeweilige Landesherr Gründer solcher Einrichtungen“ war. Herberger bezieht sich argumentativ (in Rn. 199) insbesondere auf die Wasserverbands-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Dezember 2002 (BVerfGE 107, 59), die er – nicht zu Unrecht – auch für die hochschulische (funktionale) Selbstverwaltung fruchtbar macht. Nach hiesiger Sicht hätte aber Leitsatz 2 Satz 1 dieser Entscheidung stärker gewürdigt werden können: „Die funktionale Selbstverwaltung ergänzt und verstärkt das demokratische Prinzip“. In Herbergers Darstellung geht es demgegenüber weniger um eine gegenseitige Effektivierung als um ein Entweder-Oder, was in gewisser Weise auch deswegen verwundert, da viele der von ihm inhaltlich behandelten Aufgaben im Kooperations- (bzw. Kondominial-)Bereich angesiedelt sind. Gleiches gilt auch für seine Ausführungen zu den Hochschulräten: Ob und in welchem Umfang bzw. in welcher Weise diese mit „Hochschulexternen“ besetzt werden können, hängt nicht zuletzt von ihren Aufgaben ab – auch hier ist die Darstellung recht schematisch (was sie natürlich besonders gut lesbar macht). Gleichwohl hat der Band insgesamt von der von Herberger und Pautsch vorgenommenen wissenschaftlichen Vertiefung enorm profitiert.

„Weiter so“, möchte man dem Herausgeber und dem Autorenteam zurufen!

apl. Prof. Dr. Margrit Seckelmann, Speyer

Die Rezensentin ist Geschäftsführerin des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung und zugleich außerplanmäßige Professorin an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

2 Michael Hartmer/Hubert Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl., Heidelberg 2017.

3 Klaus Ferdinand Gärditz, Hochschulorganisation und verwal-

tungsrechtliche Systembildung, Tübingen 2009.

4 Daniel Krausnick, Staat und Hochschule im Gewährleistungsstaat, Tübingen 2012.